

KINDERRECHTE UND INTERSEXUALITÄT EIN DISKUSSIONSBEITRAG

Definition und Prävalenz

Man spricht von Intersexualität, wenn bei einem Menschen die körperliche Geschlechtsmerkmale (z.B. Genitalien, Chromosomen oder das Mengenverhältnis der Hormone) nicht alle einem Geschlecht entsprechen.¹

Da insbesondere von den Interessenvertretungen Betroffener die medizinische Klassifizierung der Sexualdifferenzierungsstörung (DSD = engl. disorders of sexual development) abgelehnt wird, wird im Folgenden die in Deutschland zwischenzeitlich politisch gängige Bezeichnung intersexuelle Menschen gewählt².

Man schätzt, dass in Deutschland bei ca. 680.000 Geburten pro Jahr³, jedes 2000. Kind intersexuell ist und damit mehr als 340⁴ intersexuelle Kinder geboren werden. Verbände intersexueller Menschen sprechen sogar von einer deutlich höheren Zahl.

Die Angaben zur Gesamtzahl der in Deutschland lebenden intersexuellen Menschen variieren zwischen 80.000 bis 120.000 Menschen die mit DSD klassifiziert sind.⁵

Problembeschreibung

Der Umgang mit intersexuellen Kindern⁶ war über mehrere Jahrzehnte von der Theorie des amerikanischen Psychologen John Money aus den 1950er-Jahren bestimmt, der davon

¹ Vgl. Schweizer, Katinka / Richter-Appelt, Hertha (2010): „Dimensionen von Geschlecht“, in: frühe Kindheit 03/10, 12. Jahrgang, herausgegeben von der Deutschen Liga für das Kind, Berlin

² Auch wenn diese Bezeichnung zu recht ebenfalls vielfach kritisiert wird. Sei es aufgrund der eher schwächeren Übersetzung des englischen Wortes *intersex*, bei dem das Wort *sex* doch eher mit dem Begriff „Geschlechtlichkeit“ zu übersetzen wäre oder aufgrund der oftmals fehlleitenden Assoziationen, die der deutsche Wortteil „Sexualität“ mit sich bringt, die dazu führen, dass viele Menschen denken, dass hier auch in irgendeiner Weise die sexuelle Orientierung der betroffenen Menschen beschrieben würde. In diesem Zusammenhang soll auch noch einmal auf die Abgrenzung zur Transsexualität hingewiesen werden. Hierbei handelt es sich um Menschen, die einem Geschlecht zuzuordnen sind, sich aber selbst dem andern Geschlecht zugehörig fühlen.

³ Vgl. Statistisches Bundesamt, Geburten in Deutschland 2012

⁴ Vgl. Woweris, Jörg (2010): „Intersexualität: eine kinderrechtliche Perspektive“, in: frühe Kindheit 03/10, 12. Jahrgang, herausgegeben von der Deutschen Liga für das Kind, Berlin

⁵ Statistische Erhebungen bzw. öffentliche Zahlen gibt es bislang nicht. Legt man jedoch die Geburtenzahlen aus den 1970er-Jahren bei gleichem Vorkommen zugrunde, kann man rechnerisch sogar von einer deutlich höheren Zahl von Betroffenen ausgehen. Vgl. Verein Intersexuelle Menschen e.V. (2008): „Parallelbericht zum 6. Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland zum Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau (CEDAW)“

ausgeht, dass die Geschlechtsidentität eines Menschen hauptsächlich sozial geprägt wird und man diese demnach in den ersten Lebensjahren (bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres) formen könne.⁷ Damit einher ging die Empfehlung, intersexuell geborene Kinder durch eine Operation einem eindeutigen Geschlecht zuzuordnen. Ziel sollte ein aufgrund seiner äußeren Geschlechtsmerkmale möglichst eindeutig weiblicher oder männlicher Körper sein, der nach damaliger Annahme dann auch eine eindeutige weibliche oder männliche Geschlechtsidentität mit sich bringen sollte. Um die der geschlechtszuordnenden Operation folgende Bildung der Geschlechtsidentität des jeweiligen Kindes auch im weiteren Lebensverlauf nicht zu stören, sollten betroffene Kinder möglichst nicht über den Eingriff informiert werden. Die belastenden Folgen dieses teilweise traumatisierenden Umgangs mit intersexuellen Kindern, wie er auch in Deutschland praktiziert wurde und auch heute noch wird, lassen sich in zahlreichen Foren, Buchveröffentlichungen und bereits seit Ende der 1990er-Jahre auch in den deutschen Medien⁸ nachvollziehen.

Die geschlechtszuweisenden Operationen bestehen in der Regel darin, dass dem Kind die Gonaden, die für die Produktion der Sexualhormone verantwortlich sind, entnommen und seine äußeren Geschlechtsteile operativ verändert werden. Ist beispielsweise ein weiblich aussehendes Genitalbild angestrebt, so werden die Gonaden (in diesem Falle die Hoden) entnommen, da sie dem operationstechnisch angestrebten Bild nicht entsprechen. Die Entnahme der Gonaden führt dabei zur Unfruchtbarkeit und der dadurch entstehende Hormonmangel muss später ein Leben lang mit Hormonpräparaten ersetzt werden. Die operative Veränderung der äußeren Geschlechtsteile, in deren Rahmen eine sogenannte Neo-Vagina oder ein sogenannter Neo-Penis regelrecht gestaltet werden müssen, erstrecken sich über viele Jahre innerhalb derer die betroffenen Kinder immer wieder unter Vollnarkose operiert werden und die daraus resultierenden Wundheilungsprozesse durchlaufen müssen. Hinzu kommt, dass das Risiko von Schäden durch diese Eingriffe sehr hoch ist und auch aus diesem Grunde eine Verschiebung der Operation auf das Jugend- bzw. Erwachsenenalter von Chirurgen zunehmend empfohlen wird.⁹

⁶ Wenn im vorliegenden Text von Kindern gesprochen wird, so sind damit gemäß Artikel 1 der UN-Kinderrechtskonvention alle Menschen gemeint, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben

⁷ Money, John (1955): „Hermaphroditism, Gender and precocity in Hyperandrenocorticism: Psychological Findings, in: Bulletin John Hopkins Hospital, 96 (1955), S. 253-264, in: Richter-Apelt, Hertha (2012): „Geschlechtsidentität und –dysphorie“, in: Aus Politik und Zeitgeschichte 62. Jahrgang, 20-21/21012 vom 14. Mai 2012, herausgegeben von der Bundeszentrale für politische Bildung, Bonn

⁸ bereits in den 1990er-Jahren fand die Situation von intersexuellen Menschen in Deutschland Beachtung in den Medien wie beispielsweise in der taz Nr. 5681, der Magazinbeilage DIE ZEIT Nr. 5, vom 28. Januar 1999 und in DER SPIEGEL 18/2000.

⁹ Vgl. Köhler, Birgit / Kleinmeier, Eva / Lux, Anke / Horst, Olaf / Grüters, Annette / Thyen, Ute and the DSD Network Working Group (2012): „Satisfaction with Genital Surgery and Sexual Life of Adults with XY Disorders of Sex Development: Results from the German Child Evaluation Study“. In: J. Clin. Endocrinol. Metab., 97:E393-E399

Besonders erwähnenswert ist darüber hinaus der in Zusammenhang mit der Anlage der sogenannten Neo-Vagina verbundene und von vielen Betroffenen als traumatisierend und schmerzhaft beschriebene Prozess der Dehnung dieser Vagina, mit der diese über Jahre auf die spätere Penetration vorbereitet werden soll¹⁰. Und dies alles in einem Alter, in dem die später möglicherweise für sie relevante „Funktion“ ihrer Vagina in der Regel noch keine bedeutende Rolle spielt sowie ohne medizinische Erfordernis dieser Eingriffe¹¹.

Auch hinsichtlich der psychologischen Erfordernisse verfestigte sich vor dem Hintergrund neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse und durch die Lobbyarbeit von Betroffenenorganisationen, mehr und mehr die Gewissheit, dass die Annahme der Kausalität zwischen Genitaliaussehen und Geschlechtsidentität fehlerhaft war.

Wird heute von der Geschlechtsidentität eines Menschen gesprochen, so ist damit das subjektive Gefühl dieses Menschen, sich als Mann oder Frau zu erleben, gemeint. In der modernen Psychoanalyse geht man davon aus, dass es sich bei der Entwicklung dieser Geschlechtsidentität um einen jahrelangen Prozess handelt, der keineswegs mit dem dritten Lebensjahr abgeschlossen ist. Darüber hinaus wird heute angenommen, dass das abschließende Identitätserleben sehr viel vielfältiger ausfallen kann als ausschließlich männlich oder weiblich.¹²

Im Rahmen der Entwicklungen rund um das Transsexuellengesetz (TSG) hat auch das Bundesverfassungsgericht sich dieser Auffassung von Geschlechtsidentität für die Rechtssprechung angeschlossen und daher schon in seiner fünften (von acht) Entscheidungen zum TSG die Notwendigkeit des „OP-Zwangs“ bei der Änderung des Personenstands und damit des sog. rechtlichen Geschlechts infrage gestellt.¹³

Erst 2005 wurden die Bestimmungen zu den chirurgischen Eingriffen an Kindern mit uneindeutigem Geschlecht auch innerhalb der Medizin revidiert und auf der Chicago Consensus Conference die Durchführung der chirurgische Eingriffe nur noch unter bestimmten Bedingungen festgelegt. Doch auch zu den hier genannten Bedingungen mehren sich zunehmend kritische Stimmen; denn es fehlen bis heute evidenzbasierte Ergebnisse.

¹⁰ Vgl. Intersexuelle Menschen e.V. / XY-Frauen / Humboldt Law Clinic: Human Rights (2009): Parallelbericht zum 5. Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland. Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlungen oder Strafe (CAT)

¹¹ Vgl. AWMF-Leitlinien-Register Nr. 027/022 in letzter Überarbeitung in 10/2010

¹² Vgl. Richter-Apelt, Hertha (2012): „Geschlechtsidentität und –dysphorie“, in: Aus Politik und Zeitgeschichte 62. Jahrgang, 20-21/21012 vom 14. Mai 2012, herausgegeben von der Bundeszentrale für politische Bildung, Bonn

¹³ BVerfG, Beschluss v. 6.12.2005 / Hertha Richter-Appelt berichtet von einem deutlichen Rückgang genitalchirurgischer Eingriffe vor allem bei älteren Personen, seit die geschlechtsanpassenden Operationen keine notwendige Voraussetzung mehr für die Personenstandsänderung darstellen. Vgl. Richter-Apelt, Hertha (2012): „Geschlechtsidentität und –dysphorie“, in: Aus Politik und Zeitgeschichte 62. Jahrgang, 20-21/21012 vom 14. Mai 2012, herausgegeben von der Bundeszentrale für politische Bildung, Bonn, S.23

Zum Diskurs in Deutschland

Es ist dem Engagement der Betroffenen zu verdanken, dass das Thema Intersexualität auch in Deutschland zunehmend Gehör findet. Noch 2001 findet sich in einer Antwort der Bundesregierung auf eine Anfrage der Bundestagsfraktion der PDS die Feststellung: „Der Bundesregierung ist nicht bekannt, dass eine Vielzahl von Intersexuellen im Erwachsenenalter die an ihnen vorgenommenen Eingriffe kritisiert.“¹⁴

Seit 2003 aber wird beispielsweise mit Förderung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung ein nationales Forschungsnetzwerk „Netzwerk für seltene Erkrankungen“ gefördert, das sich auch mit „Störungen der somatosexuellen Differenzierung und Intersexualität“ befasst.¹⁵

2004 wurde der Verein Intersexuelle Menschen e.V.¹⁶ gegründet. Darüber hinaus gibt es eine Vielzahl von Organisationen und Selbsthilfegruppen, die sich für die Interessen von intersexuellen Menschen stark machen.

Der sogenannte Schattenbericht von Betroffenenorganisationen im Rahmen des UN-Dialoges Deutschlands mit dem UN-Ausschuss zur Überwachung des Abkommens zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau (kurz: Frauenrechtskonvention)¹⁷ führte dazu, dass die Bundesregierung in den damit verbundenen Abschließenden Bemerkungen (concluding observations) von 2009 unter Ziffer 62. dazu aufgefordert wurde, „[...] in einen Dialog mit Nichtregierungsorganisationen von intersexuellen und transsexuellen Menschen einzutreten, um ein besseres Verständnis für deren Anliegen zu erlangen und wirksame Maßnahmen zum Schutz ihrer Menschenrechte zu ergreifen.“¹⁸ Die Folgen sind erfreulicher Weise spürbar. So führte beispielsweise der Deutsche Ethikrat (DER) im Juni 2010 das Bioethik-Forum „Intersexualität – Leben zwischen den Geschlechtern“ durch. Es folgte der Auftrag an den Deutschen Ethikrat durch das Bundesministerium für Bildung, Forschung und das Bundesministerium für Gesundheit, den Dialog mit den Betroffenen fortzuführen.

¹⁴ Bundestagsdrucksache 14/5627 (2001): Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Christina Schenk und der Fraktion der PDS – Drucksache 14/5425-, S.5, Ziffer 4.

¹⁵ Vgl. Bundestagsdrucksache 17/5528 (2012): Antrag von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Grundrechte von intersexuellen Menschen wahren, S.2

¹⁶ Weitere Informationen unter: www.intersexuelle-menschen.net

¹⁷ Vgl. Verein Intersexuelle Menschen e.V. (2008): „Parallelbericht zum 6. Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland zum Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau (CEDAW)“

¹⁸ Vereinte Nationen (2009): CEDAW/C/DEU/CO/6, Abschließende Bemerkungen des Ausschusses zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau

National Coalition

für die Umsetzung der
UN-Kinderrechtskonvention
in Deutschland

Anhörungen¹⁹ und Befragungen von Betroffenen sowie ein moderierter Online-Diskurs durch den DER wurden daraufhin durchgeführt und dokumentiert.²⁰

Dennoch: Ein direkter Dialog der Bundesregierung mit den Interessenvertretungen intersexueller Menschen in Deutschland hat immer noch nicht stattgefunden!²¹

Von den Betroffenenorganisationen wurde darüber hinaus die Verletzung der Menschenrechte von intersexuellen Menschen in Deutschland erneut vor die Vereinten Nationen gebracht und im Rahmen der Berichterstattung zum jeweils 5. Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland zum Sozialpakt (2010) und zur Anti-Folter-Konvention (2011) beim jeweils zuständigen UN-Ausschuss ein gemeinsamer Schattenbericht von Intersexuelle Menschen e.V. und XY-Frauen eingereicht.²²

Zuletzt fand in Zusammenhang mit dem Statement des Deutschen Ethikrates zur Intersexualität von 2012²³ und einem Bundestagsantrag von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN²⁴ im Juni 2012 eine öffentliche Anhörung des Bundestagsausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zum Thema „Grundrechte von intersexuellen Menschen wahren“ statt.²⁵

Die National Coalition für die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland, unter Rechtsträgerschaft der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ, hat im Rahmen ihrer Koordinierungsgruppensitzung im November 2011 den Beschluss gefasst, sich mit der Situation von intersexuellen Kindern mit Blick auf den 2013 anstehenden Dialog Deutschlands mit dem UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes zu befassen. Die weitere inhaltliche Befassung mit der Situation von intersexuellen Kindern in Deutschland führte zu dem Entschluss und schließlich weiteren Beschluss der KoG, deren Situation auch im Rahmen der anstehenden Überprüfung Deutschlands durch den UN-Menschenrechtsrat im

¹⁹ Öffentliche Anhörung des Deutschen Ethikrates „Zur Situation von Menschen mit Intersexualität in Deutschland“ am 08. Juni 2011 in Berlin

²⁰ Deutscher Ethikrat (2012): „Dokumentation. Intersexualität im Diskurs“, herausgegeben vom Deutschen Ethikrat in Zusammenarbeit mit der Kooperative Berlin, Berlin

²¹ Die zuständigen Ressorts ließen sich leicht benennen. Exemplarische seien hier das Bundesministerium der Justiz, das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, das Bundesministerium für Bildung und Forschung sowie das Bundesministerium für Gesundheit genannt.

²² Intersexuelle Menschen e.V. / XY-Frauen (2010): Parallel Report to the 5th National Report of the federal Republic of Germany On the United Nation Covenant on Social, Economical, and Cultural Human Rights (CESCR) und Intersexuelle Menschen e.V. / XY-Frauen / Humboldt Law Clinic: Human Rights (2011): Parallelbericht zum 5. Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland. Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlungen oder Strafe (CAT)

²³ Deutscher Ethikrat (2012): Stellungnahme „Intersexualität“, Berlin

²⁴ BT-Drucksache 17/5528

²⁵ Alle Unterlagen zur genannten öffentlichen Anhörung können unter <http://www.bundestag.de/bundestag/ausschuesse17/a13/anhoerungen/index.html> abgerufen werden

Rahmen des Universal Periodic Review (im Folgenden UPR-Verfahren)²⁶ vorzubringen. Die National Coalition nahm dies zum Anlass, im August 2012 zu einem Expertenhearing zum Thema „Intersexualität“ einzuladen, in dessen Rahmen sie folgende Problemfelder von intersexuellen Kindern in Deutschland mit den geladenen Expertinnen und Experten²⁷ diskutiert hat, die sie im Oktober 2012 an den UN-Menschenrechtsrat im Rahmen des UPR-Verfahrens übermitteln wird.

(1) Diskriminierung von intersexuellen Kindern aufgrund des Geschlechtseintrages in Geburtsurkunden und Geburtenregister

Artikel 1 der UN-Kinderrechtskonvention legt fest, dass jeder Mensch, der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, als Kind anzusehen ist.

Artikel 2 der UN-Kinderrechtskonvention enthält das für alle Menschenrechtskonventionen übliche Diskriminierungsverbot, wonach kein Kind u. A. aufgrund seines Geschlechts diskriminiert werden darf.

Artikel 7 der UN-Kinderrechtskonvention sichert jedem Kind unverzüglich nach seiner Geburt den Eintrag in ein Register mit dem Recht auf einen Namen sowie eine Staatsangehörigkeit zu.

Artikel 8 der UN-Kinderrechtskonvention sichert dem Kind darüber hinaus den Schutz seiner Identität, einschließlich seiner Staatsangehörigkeit, seines Namens und seiner gesetzlich anerkannten Familienbeziehungen zu.

Es ist das Verdienst nationaler und internationaler Diskriminierungsverbote, dass das „Geschlecht“ in Deutschland als Rechtsbegriff zunehmend an Bedeutung verliert, es sei denn, es geht um das Verbot von Diskriminierung wegen des Geschlechts.

Dennoch wird im deutschen Recht daran festgehalten, das Geschlecht eines Menschen auf seiner Geburtsurkunde (§ 59 Abs. 1 Nr. 2 Personenstandsgesetz) und seinem Reisepass (§ 4 Abs. 1 Nr. 6 Passgesetz) zu vermerken sowie im Geburtsregister (§ 21 Abs. 1 Nr. 3 Personenstandsgesetz) zu erfassen²⁸.

²⁶ Universal Periodic Review (UPR-Verfahrens): Dabei handelt es sich um ein Verfahren, bei dem Deutschland hinsichtlich seiner allgemeinen Menschenrechtssituation von den im UN-Menschenrechtsrat vertretenen Staaten überprüft wird. Weitere ausführlichere Informationen finden Sie auf den Internetseiten des Deutschen Instituts für Menschenrechte unter folgendem Link: <http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/de/menschenrechtsinstrumente/vereinte-nationen/menschenrechtsrat/upr-deutschland-2013.html>

²⁷ Dr. Katrin Bentele, Deutscher Ethikrat / Julia Marie Kriegler, Eltern-Selbsthilfegruppe XY-Frauen / Dr. Claudia Lohrenscheit, Deutsches Institut für Menschenrechte / Juana Remus, Humboldt LAW Clinic: Grund- und Menschenrechte / Prof. Dr. Beate Rudolf, Deutsches Institut für Menschenrechte / Lucie Veith, Intersexuelle Menschen e.V. / Christane Völling, Intersexuelle Menschen e.V. / Dr. med Jörg Woweris, Kinder- und Jugendmediziner / Herrn Simón Zobel, MERSI Amnesty International

²⁸ Vgl. Adamietz, Laura (2012): Geschlechtsidentität im deutschen Recht, in: Aus Politik und Zeitgeschichte 62. Jahrgang, 20-21/21012 vom 14. Mai 2012, herausgegeben von der Bundeszentrale für politische Bildung, Bonn

Diese Regelungen führen dazu, dass intersexuelle Kinder hier der Kategorie „weiblich“ oder „männlich“ zugeordnet werden müssen und an das hier eingetragene Geschlecht (das rechtliche Geschlecht) im Folgenden gebunden sind. Auch dann, wenn die Geschlechtsidentität (also das tatsächliche, individuelle Geschlechtszugehörigkeitsempfinden), die sich erst im Laufe eines Lebens entwickelt²⁹, eine andere ist.

Im Rahmen der Entwicklungen rund um das Transsexuellengesetz (TSG) hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) sich klar zur Geschlechtsidentität positioniert und mit der achten Entscheidung zum TSG die Änderung des rechtlichen Geschlechts ohne körperliche Angleichung zugelassen. Begründet wurde diese Entscheidung damit, dass die Zuordnung des Geschlechts eines Menschen nicht von dessen physischen Geschlechtsmerkmalen abhängt, sondern auch von der „psychischen Konstitution“ sowie der „nachhaltig selbstempfundenen Geschlechtlichkeit“.³⁰

Es lässt sich daher feststellen, dass in Deutschland geborene intersexuelle Kinder, durch die Pflicht der Zuschreibung zu den vorgegebenen zwei „Geschlechtern“ als normabweichend eingestuft werden und damit entgegen den Vorgaben aus Art. 2 der UN-Kinderrechtskonvention sowie aus Art. 3 Abs. 3 des Grundgesetz (GG) diskriminiert werden. Das geltende Recht sieht vor, dass das Geschlecht eines Menschen bei seiner Geburt entsprechend der Kategorien „weiblich“ oder „männlich“ registriert werden muss. Bei intersexuellen Kindern führt dies dazu, dass bei der Geburt Hebammen bzw. Ärztinnen und Ärzte zu kontrafaktischen Eintragungen gezwungen werden.³¹ Eine juristische Dissertation von 2010, die den Deutschen Studienpreis verliehen bekommen hat, hat die Verfassungswidrigkeit dieser Regelung nachgewiesen.³²

Der Deutsche Ethikrat schlägt vor, neben den Alternativen „weiblich“ und „männlich“ nach australischem Vorbild auch die Kategorie „anderes“ einzuführen. Die Folge wäre eine Überprüfung der Öffnung von Eheschließung und Lebenspartnerschaft durch den Gesetzgeber hinsichtlich einer solchen Kategorie.

²⁹ Vgl. Richter-Apelt, Hertha (2012): „Geschlechtsidentität und –dysphorie“, in: Aus Politik und Zeitgeschichte 62. Jahrgang, 20-21/21012 vom 14. Mai 2012, herausgegeben von der Bundeszentrale für politische Bildung, Bonn

³⁰ BVerfG, Beschluss v. 6.12.2005 / Adamietz, Laura (2012): Geschlechtsidentität im deutschen Recht, in: Aus Politik und Zeitgeschichte 62. Jahrgang, 20-21/21012 vom 14. Mai 2012, herausgegeben von der Bundeszentrale für politische Bildung, Bonn

³¹ Vgl. Plett, Konstanze (2009): „Intersex und Menschenrechte“, in: Sexuelle Selbstbestimmung als Menschenrecht. Deutsches Institut für Menschenrechte, herausgegeben von Claudia Lohrenscheit, Nomos, Berlin

³² Kolbe, Angela (2010): „Intersexualität, Zweigeschlechtlichkeit und Verfassungsrecht“, Promotion angefertigt im Rahmen des DFG-Graduiertenkollegs »Öffentlichkeiten und Geschlechterverhältnisse. Dimensionen von Erfahrung« an den Universitäten Frankfurt und Kassel

Die National Coalition für die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention fordert eine diskriminierungsfreie Anerkennung intersexuell geborener Kinder.

Seit einer Änderung des Personenstandsgesetzes von 2009³³ kann auf Antrag auch eine vorläufige Geburtseintragung ohne Eintrag des Geschlechts erfolgen. Dann wird jedoch lediglich eine Geburtsbescheinigung ausgestellt, die die betroffenen Familien von Leistungen wie Kindergeld, Elterngeld u. A. ausschließt, für die die Vorlage einer Geburtsurkunde notwendig ist. Eine Geburtsurkunde erhält der intersexuelle Mensch erst, wenn das Geschlecht eingetragen wird.

Die Möglichkeit einer Offenlassung des Geschlechtseintrages auf der Geburtsurkunde ist aus Sicht der National Coalition eine wegweisende Entwicklung, die für alle Kinder bis zum 18. Lebensjahr³⁴ bzw. bei vorheriger Eheschließung bis zum 16. Lebensjahr zu fordern ist. Ein möglicher Zwischenschritt wäre es aus Sicht der National Coalition, zumindest bei intersexuellen Kindern zunächst auf die rechtliche Geschlechtszuweisung und -erfassung zu verzichten und diesen eine Geburtsurkunde ohne Eintrag des Geschlechtes, aber mit abgesichertem Status³⁵, auszustellen.

Es bliebe Eltern so unbenommen, das soziale Geschlecht ihres Kindes zu benennen und ihr Kind entsprechend dieser sozialen Geschlechtszuweisung auch zu erziehen.

(2) Durchführung von geschlechtszuweisenden medizinischen Eingriffen ohne Einwilligung der betroffenen Kinder

Artikel 3 der UN-Kinderrechtskonvention gibt vor, dass das Kindeswohl (im englischen Original lautet die Formulierung „best interests of the child“) bei allen das Kind betreffenden Maßnahmen, vorrangig zu berücksichtigen ist.

Artikel 6 der UN-Kinderrechtskonvention erkennt das Recht eines jeden Kindes auf Leben und bestmögliche Entwicklung an.

Artikel 12 der UN-Kinderrechtskonvention regelt das Recht des Kindes auf Gehör seiner Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten und deren Berücksichtigung entsprechend dem Alter und der Reife des Kindes.

In Artikel 18 der UN-Kinderrechtskonvention ist festgelegt, dass für die Erziehung und Entwicklung des Kindes in erster Linie die Eltern bzw. der Vormund verantwortlich sind und es Aufgabe des Staates ist, die Eltern bzw. den Vormund bei der Erfüllung dieser Aufgabe in angemessener Weise unterstützen.

Artikel 19 der UN-Kinderrechtskonvention garantiert dem Kind den Schutz vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung.

³³ Vgl. Gesetz vom 19.02.2007, in: BGBl. I, 122,134

³⁴ gemäß Artikel 1 der UN-Kinderrechtskonvention

³⁵ D.h. es sollte der gleiche Status wie bei einer Geburtsurkunde gegeben sein, damit unterstützende Leistungen für die betroffenen Familien (wie beispielsweise das Kindergeld, Elterngeld u. A.) problemlos beantragt werden können.

National Coalition

für die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland

Artikel 24 der UN-Kinderrechtskonvention konkretisiert das Recht des Kindes auf Gesundheitsvorsorge und –versorgung und fordert die Abschaffung schädlicher überlieferter Bräuche.

Artikel 34 der UN-Kinderrechtskonvention benennt das Recht des Kindes auf Schutz vor sexuellem Missbrauch.

Artikel 37 der UN-Kinderrechtskonvention enthält die Verpflichtung der Vertragsstaaten, das Kind vor Folter oder anderen grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlungen zu bewahren.

„Die Eltern haben die elterliche Sorge in eigener Verantwortung und in gegenseitigem Einvernehmen zum Wohl des Kindes auszuüben“, so der Wortlaut des § 1627 Satz 1 des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Damit kommt dem elterlichen Sorgerecht eine entscheidende Rolle bei der Bestimmung des Kindeswohls zu. Zugleich setzt das Bürgerliche Gesetzbuch diesem Sorgerecht Grenzen. So beispielsweise mit Blick auf eine spezifische Form der Körperverletzung, die Sterilisation. In den §§ 1631, 1632 BGB ist festgelegt, dass Eltern nicht in die Sterilisation des Kindes einwilligen können.

Es lässt sich jedoch feststellen, dass Eltern häufig mit nur mangelnder Information den irreversiblen medizinischen Eingriffen, die z. T. auch sterilisierend sind³⁶, zur Geschlechtszuweisung ihrer intersexuellen Kinder zustimmen. Hier stellt sich aus Sicht der National Coalition die Frage nach den Grenzen des elterlichen Vertretungsrechts bzgl. der Zustimmung zu diesen Eingriffen. Auch wenn viele Eltern diese stellvertretende Entscheidung sehr verantwortungsvoll treffen, meist in der Annahme, dem eigenen Kind so eine Stigmatisierung zu ersparen, handelt es sich doch gleichzeitig um eine Entscheidung, die so sehr die Persönlichkeitsrechte des Kindes betrifft, dass sie wenigstens unter Berücksichtigung der Meinung der betroffenen Kinder selbst getroffen werden und nicht gleich nach der Geburt erfolgen sollte. Betroffene Eltern berichten jedoch davon, dass gerade zu einer solchen „schnelle“ Entscheidung, gleich nach der Geburt, von Seiten der Medizinerinnen und Mediziner geraten werde. Und dies obwohl es keinerlei kontrollierte klinische Versuche über den Effekt einer frühen (unter 12 Monaten) im Vergleich zu einer späten (in der Adoleszenz oder im Erwachsenenalter) gibt³⁷. In den Leitlinien „Störung der Geschlechtsentwicklung“ der Deutsche Gesellschaft für Kinderheilkunde und Jugendmedizin (DGKJ) von 2007/2010 heißt es: „Generell muss den Eltern der Aufschub von prognostisch

³⁶ Gemeint ist hier insbesondere die Entfernung von Keimdrüsen bei intersexuellen Menschen, die meist bereits im Kindesalter erfolgt und aus Gründen der Prävention wegen einer eventuell möglichen späteren Entartung (Bildung eines Tumors) den Eltern nahegelegt wird. In den bereits zitierten AWMF-Leitlinien heißt es „Die Literaturangaben zum definitiven Risiko einer Entwicklung gonadaler Tumore sind dürftig.“ Vgl. schriftliche Stellungnahme von Dr. med. Jörg Woweries zur Öffentlichen Anhörung des Bundestagsausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend am 25. Juni 2012, Ausschussdrucksache 18(13)181c

³⁷ Lee, P.A. et al. (2006): “In collaboration with the participants in the International Consensus Conference on Intersex organized by the Lawson Wilkins Pediatric Endocrine Society and the European Society for Pediatric Endocrinology”. In: Consensus Statement on Management of Intersex Disorders. In: Pediatrics Vol. 118 No. 2: e488 -e500

unsicheren Maßnahmen bis zur Entscheidungsreife des Kindes als erste Präferenz dargestellt werden“.³⁸

Angesichts der Tatsache, dass in Deutschland, wie es die Erhebungen des Ethikrates ergaben, bei der überwiegenden Mehrheit der intersexuell geborenen Kinder (68 bis 81 Prozent)³⁹ immer noch chirurgische Eingriffe vorgenommen werden und davon der größte Teil bei Kindern im Alter bis zu sechs Jahren (70 bis 86 Prozent)⁴⁰, teilt die National Coalition die Auffassung von Betroffenenorganisationen, dass die genannten Eingriffe als eine Verletzung der körperlichen Unversehrtheit gemäß Art. 2. Abs. 2 Satz 1 GG zu bewerten sind.

Auch der Deutsche Ethikrat bewertet die geschlechtszuweisenden Eingriffe (jedoch in Abgrenzung zu den geschlechtsvereindeutigenden Eingriffen bei Personen mit Adrenogenitalem Syndrom⁴¹) als „[...] einen Eingriff in das Recht auf körperliche Unversehrtheit und auf Wahrung der geschlechtlichen und sexuellen Identität, über die grundsätzlich nur die Betroffenen selbst entscheiden können.“⁴²

Die National Coalition verweist in diesem Zusammenhang auf den General Comment des UN-Ausschusses Nr. 12 zur Beteiligung von Kindern⁴³, in dem dieser noch einmal betont hat, dass Artikel 3 (Vorrang des Kindeswohls) und Artikel 12 (Berücksichtigung der Meinung des Kindes) als sich gegenseitig ergänzend zu verstehen sind. Der Ausschuss schließt darin sogar die sachgemäße Erfüllung der Vorgaben aus Artikel 3 der UN-Kinderrechtskonvention aus, wenn nicht die Vorgaben aus Artikel 12 Berücksichtigung finden⁴⁴. Bezüglich einer Berücksichtigung der Meinung des Kindes entsprechend seinem Alter und seiner Reife, betont der UN-Ausschuss darüber hinaus, dass die Reife des Kindes nicht an ein bestimmtes Alter gekoppelt werden darf, sondern von Fall zu Fall geprüft werden müssen (vgl. ebd. Ziffer 29).

³⁸ Vgl. Woweries, Jörg (2010): „Intersexualität: eine kinderrechtliche Perspektive“, in: frühe Kindheit 03/10, 12. Jahrgang, herausgegeben von der Deutschen Liga für das Kind, Berlin, S.20

³⁹ Hierbei sind vom Deutschen Ethikrat sowohl die geschlechtszuweisenden medizinischen Eingriffe bei Kindern mit uneindeutigem Geschlecht sowie die geschlechtsvereindeutigenden Eingriffe bei Kindern mit Adrenogenitalem Syndrom (AGS) ausgewertet worden (vgl. Wunder, Miachel (2012): „Intersexualität: Leben zwischen den Geschlechtern“, in: Aus Politik und Zeitgeschichte, 62. Jahrgang, 20-21/2012, Mai 2012, herausgegeben von der Bundeszentrale für politische Bildung, Bonn).

⁴⁰ ebd.

⁴¹ Mit Adrenogenitalem Syndrom (AGS) wird eine Gruppe autosomal-rezessiv vererbter Stoffwechselfehlscheinungen bezeichnet, bei denen es unabhängig von Karyotyp und gonadalen Anlagen durch die enzymatischen, hormonellen Regelkreisläufe des Körpers zu einer höheren Ausschüttung von Androgenen kommt - mit virilisierender Wirkung und auch pränatal.

⁴² Wunder, Miachel (2012): „Intersexualität: Leben zwischen den Geschlechtern“, in: Aus Politik und Zeitgeschichte, 62. Jahrgang, 20-21/2012, Mai 2012, herausgegeben von der Bundeszentrale für politische Bildung, Bonn

⁴³ United Nations (2009): Committee on the Rights of the Child, General Comment No.12:The right of the child to be heard, CRC/C/GC/12, Geneva

⁴⁴ „74. [...] In fact, there can be no correct application of article 3 if the components of article 12 are not respected.“ United Nations (2009): Committee on the Rights of the Child, General Comment No.12:The right of the child to be heard, CRC/C/GC/12, Geneva

Schlussendlich soll nicht unerwähnt bleiben, dass all diese Eingriffe ohne medizinische Indikation und eine entsprechenden Informationen der Eltern und betroffenen Kinder darüber erfolgen.

Die Deutsche Gesellschaft für Kinderheilkunde und Jugendmedizin stellt in ihren Leitlinien „Störung der Geschlechtsentwicklung“ von 2007/2010 fest: „Besonderheiten der Geschlechtsentwicklung sind nicht per se aus rein kosmetischen Gründen korrekturbedürftig und stellen bei einem Neugeborenen keinen chirurgischen Notfall dar.“⁴⁵ Es findet darüber hinaus Erwähnung, dass genitale Korrekturoperationen zur Zeit kontrovers diskutiert werden, „[...] da kontrollierte Studien dazu nicht vorliegen und Untersuchungen zum Outcome unbefriedigend sind.“⁴⁶

Verweisen möchte die National Coalition in diesem Zusammenhang auf die Forderung des UN-Ausschusses gegen Folter, der in seinen Abschließenden Bemerkungen (concluding observations) vom Dezember 2011 unter Ziffer 20, Buchstabe d), die Bundesrepublik Deutschland dazu auffordert: „[...] die Patienten und ihre Eltern ordnungsgemäß über die Folgen unnötiger chirurgischer oder sonstiger Eingriffe an intersexuellen Menschen aufzuklären.“⁴⁷ Dies entspricht auch dem Medizinrecht⁴⁸, das bei kosmetischen und nicht krankheitsbedingten Eingriffen eine äußerst sorgfältige und schonungslose Aufklärung der Patientinnen und Patienten, bzw. der entscheidungsbefugten Personen, vorsieht. In den Blick genommen werden sollten dabei aus Sicht der National Coalition auch die Folgen lebenslanger Hormonbehandlungen, zu denen nur wenig Erkenntnisse vorliegen.

Hinsichtlich der Eingriffe, die bei Kindern durchgeführt wurden⁴⁹, ohne dass die Betroffenen oder ihre gesetzlichen Vertreter nach Aufklärung wirksam zugestimmt hätten, verweist die National Coalition auf die Forderung des UN-Ausschusses gegen Folter in den o. g. Abschließenden Bemerkungen unter Ziffer 20 „[...] Rechtsvorschriften zu erlassen, die den

⁴⁵ AWMF-Leitlinien-Register Nr. 027/022 in letzter Überarbeitung in 10/2010

⁴⁶ ebd.

⁴⁷ ebd.

⁴⁸ Vgl. Taupitz, Jochen (2012): „Jeder Eingriff eine Körperverletzung“ unter Verweis auf Deutsch/Spieckhoff, Medizinrecht, 6. Auflg. 2008, Rn. 289, in: Dokumentation „Intersexualität im Diskurs“, herausgegeben vom Deutschen Ethikrat, Berlin

⁴⁹ Der Schattenbericht von Intersexuelle Menschen e.V. und XY-Frauen zum 5. Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlungen und Strafe verweist hier auf relevante Fallbeispiele aus den letzten 10 Jahren (vgl. Intersexuelle Menschen e.V. / XY-Frauen / Huboldt Law Clinic: Human Rights (2009): Parallelbericht zum 5. Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland. Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlungen oder Strafe).

Opfern solcher Behandlungen Rechtsschutzmöglichkeiten, einschließlich angemessener Entschädigungen, gewähren.“⁵⁰

Die National Coalition für die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland fordert, medizinisch nicht indizierte Eingriffe zur Geschlechtszuweisung zu unterlassen, es sei denn auf Wunsch und mit der ausdrücklichen Zustimmung der Betroffenen (höchstpersönlich).

Betroffenen Kindern und Eltern sowie mit diesen befassten Fachkräften haben das Recht auf ein unabhängiges Betreuungs- und Beratungsangebot, das der Erkenntnis gerecht wird, dass es sich beim Thema Intersexualität nicht ausschließlich um ein medizinisches Phänomen handelt und daher eine Beratung u. A. aus medizinischer, psychologischer und sozialer Perspektive und ggf. unter Einbeziehung von Betroffenenorganisationen ermöglicht. Eine solche Beratung könnte eine Bedingung für die Durchführung medizinischer Eingriffe zur Geschlechtszuweisung darstellen.

Darüber hinaus sollte durch den Gesetzgeber geprüft werden, ob die Zulässigkeit geschlechtsangleichender medizinischer Eingriffe aufgrund ihrer weitreichenden Folgen für die Persönlichkeitsentwicklung der Betroffenen, nicht immer gerichtlich geprüft werden sollten und dabei die Einbeziehung der Kinder (beispielsweise mittels eines Verfahrensbeistandes) verbindlich festzulegen wäre.

Zur Sicherung ihrer rechtlichen Basis sollten intersexuelle Menschen bei den Antidiskriminierungsstellen ausdrücklich benannt werden, damit sie ihre Rechte im Bereich des Diskriminierungsschutzes vorbringen können.

(3) Mangelnde Aufklärung von Kindern, Eltern und der Öffentlichkeit über Intersexualität

Artikel 13 der UN-Kinderrechtskonvention sichert dem Kind das Recht auf freie Meinungsäußerung zu und das Recht, sich ungeachtet der Staatsgrenzen Informationen und Gedankengut jeder Art zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben.

Artikel 17 der UN-Kinderrechtskonvention sichert dem Kind das Recht auf Zugang zu Informationen und Material aus einer Vielfalt nationaler und internationaler Quellen, welche sein soziales, seelisches und sittliches Wohlergehen sowie seine körperliche und geistige Gesundheit zum Ziel haben.

⁵⁰ Vgl. Vereinte Nationen (2011): „Abschließende Bemerkungen des Ausschusses gegen Folter zur Prüfung der von den Vertragsstaaten nach Artikel 19 des Übereinkommens vorgelegten Berichte“ v.12. Dezember 2011, CAT/C/DEU/CO/5

National Coalition

für die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland

Artikel 29 der UN-Kinderrechtskonvention führt darüber in den Bildungszielen auf, dass diese darauf gerichtet sein müssen, die Persönlichkeit des Kindes, seine Begabung und die geistigen und körperlichen Fähigkeiten voll zur Entfaltung zu bringen.

Folgt man den Bemühungen um die Anerkennung von intersexuellen Kindern ohne deren Zuweisung in unser binäres Geschlechtssystem von „weiblich“ und „männlich“ sowie der Forderung nach einem (zumindest) Aufschub geschlechtszuweisender medizinischer Eingriffe bis zur Einwilligungsfähigkeit der Betroffenen, braucht es einen begleitenden gesellschaftlichen Diskurs über das Thema Intersexualität bzw. eine frühe Aufklärung von Kindern über Geschlecht und Geschlechtsidentität. Dies beinhaltet nach Auffassung der National Coalition für die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland die Aufklärung der betroffenen Kinder und deren Eltern genau so wie auch die Aufklärung von Kindern und Erwachsenen in Deutschland beispielsweise durch die Bereitstellung von Aufklärungsmaterialien und Informationen. Dabei geht die Bandbreite von Materialien für Kinder im Kindergartenalter bis hin zu Materialien für bestimmte Berufsgruppen (Medizin, Rechtssprechung, u. A.) die direkt mit intersexuellen Kindern befasst sind. Erwähnenswert sind in diesem Zusammenhang auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Altenpflege, die beispielsweise mit den Besonderheiten der Pflege eines Menschen mit Neo-Vagina vertraut gemacht werden müssen.

Als Beispiel für solche Materialien ist hier die „Kindergartenbox“⁵¹ der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung zu nennen, die Informationen zur psychosexuellen Entwicklung von Kindern anhand von Themen wie „den Körper entdecken“, [...] Geschlechtsidentität, Gefühle [...]“ u. v. m. für Erzieherinnen und Erzieher bereit stellt.

Ein Blick auf Lehrmaterialien für „ältere“ Kinder, wie ihn eine Studienarbeit an der HU-Berlin im Sommersemester 2004⁵² vorgenommen hat, zeigt jedoch, dass hinsichtlich der Frage von Geschlecht und Geschlechtsidentität erheblicher Nachbesserungsbedarf besteht. Unterrichtsmaterialien wie beispielsweise „Natur – Biologie für Gymnasien, 7. – 10. Schuljahr“, in denen ein „Mann-Schema“ und ein „Weib-Schema“ dargestellt und die Homosexualität mit „angeborenen Veranlagungen und frühkindlichen Erlebnissen“ begründet wird, scheinen einer Aufklärung im Sinne moderner Erkenntnisse über Geschlecht und Geschlechtsidentität⁵³, nicht gerecht zu werden. Gerade die Bildungseinrichtungen sollten

⁵¹ Vgl. Häßler, Frank / Häßler, Heike / Reis, Olaf / Wunsch, Katharina (2010): „Sexualaufklärung bei Vorschul- und Grundschulkindern“, in: frühe Kindheit. Die ersten Jahre, 03/10, herausgegeben von der Deutschen Liga für das Kind in Familie und Gesellschaft, Berlin

⁵² Vgl. Diwald, Heidi / Hechler, Andreas / Kröger, Fabian (2004): „Intersexualität. Die alltägliche Folter in Deutschland. Ein Forschungsbericht“, Humboldt-Universität Berlin, Philosophische Fakultät III, Zentrum für transdisziplinäre Geschlechterstudien

⁵³ wie sie beispielsweise in den sog. Yogyakarta Principles (principles on the application of international human rights law in relation to sexual orientation and gender identity) von 2007 als Standards des internationalen Rechts festgeschrieben wurden

Lebensräume sein, in denen Kinder die Möglichkeit bekommen in ihrem eigenen Geschlecht diskriminierungsfrei aufwachsen können.

Die National Coalition für die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention fordert eine sachgerechte Aufklärung und Information von Kindern über Geschlecht und Geschlechtsidentität in den Bildungseinrichtungen.

Hilfreich wäre eine Befassung der Konferenz der Kultusministerinnen und Kultusminister der Länder mit der Thematik, verbunden mit einer Aufforderung an die Länder, in ihrer Verantwortung für die Bildung aktuelle Schulmaterialien regelmäßig zu überprüfen.

Schlussbemerkung

Am Beispiel des Umgangs mit intersexuellen Kindern in Deutschland zeigt sich deutlich, welche Herausforderung darin steckt, Kinder als eigenständige Rechtssubjekte ernst zu nehmen. Eine Herausforderung für die betroffenen Eltern, die ihr Handeln an den Interessen ihres Kindes – und nicht ihren eigenen Bedürfnissen – ausrichten sollen sowie eine Herausforderung für den Staat, der die Berücksichtigung des Kindeswillens gemäß Artikel 12 der UN-Kinderrechtskonvention in den Blick nehmen sollte, wenn es um beispielsweise die Ausgestaltung von Entscheidungsverfahren geht.

Die National Coalition für die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention sieht sich angesichts der immer noch stattfindenden geschlechtszuweisenden Operationen und des damit verbundenen körperlichen und seelischen Leids von Kindern in Deutschland, die in keiner Weise krank sind, sondern lediglich einer gesellschaftlich Norm nicht entsprechen, dazu aufgerufen, sich hier anwaltlich für deren Rechte stark zu machen.

Intersexualität ist keine Krankheit. Dies möchte die National Coalition insbesondere mit Blick auf wachsende Methoden und Möglichkeiten der pränatalen Diagnostik betonen⁵⁴. Die Tatsache, dass die Häufigkeit des Adrenogenitalen Syndroms, das beim Neugeborenenenscreening erfasst wird, von 2004 bis 2009 um ein Drittel gesunken ist, lässt vermuten, dass auch der Druck auf Eltern, intersexuelles Leben zu „vermeiden“, zunimmt. Um so mehr scheint der National Coalition eine Beratung und Aufklärung über Intersexualität (auch in der Schwangerenberatung) vonnöten.

⁵⁴ Werden Menschen mit Adrenogenitalem Syndrom schwanger, so erfolgt in der Regel noch vor der achten Schwangerschaftswoche eine prophylaktische Dexamethason-Anwendung, die einem Auftreten des AGS beim ungeborenen Kind entgegenwirken soll. Die Folgen des Mittels sind nicht voll erforscht und hinzu kommt, dass der rezessive Erbgang mit sich bringt, dass in sieben von acht Fällen die prophylaktische Dexamethason-Anwendung unnötiger Weise durchgeführt wird.

National Coalition

für die Umsetzung der
UN-Kinderrechtskonvention
in Deutschland

Es scheint der National Coalition geboten, die Bundesregierung aufzufordern, die Umsetzung der Grund- und Menschenrechte von intersexuellen Kindern in Deutschland endlich aktiv voranzubringen.

Claudia Kittel, Referentin

Berlin, den 20.09.2012